# Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter ab 01.01.2018

### Ausgangsfall:



Der bilanzierende Gewerbetreibende Ludwig Platz, Heilbronn, ist zum Neuen Jahr umgezogen und hat am 01.03.2018 (Tag der Lieferung) für seine neuen Geschäftsräume folgende abnutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens erworben:

Position	Menge	Gegenstand	Anschaffungskos- ten (netto) pro Stück	Gesamte Anschaffungskosten	Zeitpunkt der Anschaffung	ND in Jahren
1	2	Laptop	978,00€	1.956,00€		3
2	1	Bürotresor	405,00€	405,00€		10
3	2	Aktenvernichter	299,00€	598,00€		8
4	100	Bürostühle	285,00€	28.500,00€		13
5	10	Stahlschränke	350,00€	3.500,00€		14
6	3	Geldprüfgeräte	180,00€	540,00€		7
7	1	Briefwaage	178,00€	178,00€		10
8	2	Kartenlesegeräte	156,00€	312,00€		8
9	2	Zeiterfassungsgeräte	458,00€	916,00€		8
10	4	Überwachnungskameras	950,00€	3800,00€		7
11	1	Kopierer	3.780,00€	3.780,00€		7

Ermitteln Sie die Abschreibung der im Jahr 2018 angeschafften Gegenstände und deren Auswirkung auf den Gewinnausweis. Ludwig Platz möchte ein in Steuer-und Handelsbilanz gleiche Bewertungsmaßstäbe ansetzen.

## **Informationen**

#### 1. Möglichkeit

- **§6 (2a) Satz 4 EStG** Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten \_\_\_\_\_ nicht übersteigen, können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- (→ keine Aktivierung, sofort bei Erwerb als Aufwand buchen.)
- **§6 (2) Satz 1 EStG** Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten \_\_\_\_\_\_ sind, können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- (→ erst Aktivierung beim Erwerb, dann Vollabschreibung.)
- **§6 (1) Nr. 1 EStG** Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten \_\_\_\_\_\_, müssen dann aber über die Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.
- (→ Aktivierung mit anteiliger linearer Abschreibung am nächsten Bilanzstichtag)

#### §6EStG

- (1.)Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten .... vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, .... anzusetzen.
- (2.) ¹Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ... von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, ... in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungsoder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), ... 800 Euro nicht übersteigen.
- <sup>4</sup>Wirtschaftsgüter im Sinne des Satzes 1, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind ... in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.
- (2a) <sup>4</sup>Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten .....von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, ..... in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungsoder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag ----- 250 Euro nicht übersteigen.
- <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.

Vermögensgegenstand Position	Aktivierung	Abschreibung	Sonst. Aufwand	Gewinn- auswirkung:
*		,		

#### 2. Möglichkeit

Nach § 6 Abs. 2a EStG kann man statt der Anwendung der GWG-Regelung auch einen Sammelposten bilden: An dieser Möglichkeit und deren oberer Wertgrenze hat sich nichts geändert.

Würde man die Sammelpost	en- Regelung in Anspruch neh-
men, dann muss man die	Vermögensgegenstände, deren
Anschaffungskoste höher _	
· -	

#### **§6 EStG**

(2a) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann ...ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9b Absatz 1), ... 250 Euro, aber nicht 1 000 Euro übersteigen. ²Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. ³Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Anschaffungskoste höher \_\_\_\_\_\_\_in einen Sammelposten aufnehmen, also alle im Geschäftsjahr angeschaffte Vermögensgegenstände aus einem Konto sammeln und dann mit einem Fünftel abschreiben. Dabei erfolgt \_\_\_\_\_\_\_ Berücksichtigung von der Abschreibung im Jahre der Anschaffung/Veräußerung und Abgänge aus dem Pool werden nicht gebucht. Es ergäbe sich dann folgende Lösung:

Vermögensgegenstand	Aktivierung	Abschreibung	Sonst. Auf- wand	Gewinnauswir- kung:
		,		

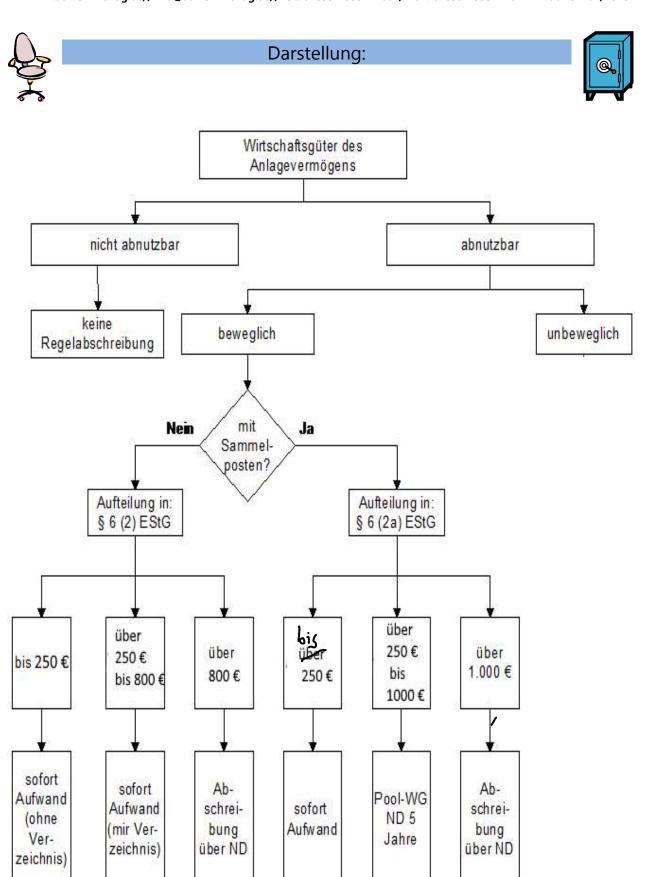
Der bilanzierende Gewerbetreibende kann sich nicht bei jedem neu erworbenen Vermögensgegenstand neu entscheiden, sondern er muss sein Wahlrecht **einheitlich je Geschäftsjahr** ausüben.

Die Entscheidung, welche Alternative man bevorzugt, kann bei der Erstellung des Jahresabschlusses getroffen werden.

Diese Entscheidung, ist immer eine Einzelfallentscheidung und obliegt den bilanzpolitischen Entscheidungen des Betriebes. Dazu ist es aber notwendig, dass bei der Erstellung des Jahresabschlusses die notwendigen Daten aufbereitet vorliegen, weil erst dann die Entscheidung getroffen werden muss.

Es wird deshalb empfohlen die Anschaffungsbuchungen der Wirtschaftsgüter auf folgenden Sachkonten vorzunehmen:

- **1** Zugänge (AK<=250,00 €)
- 2 Zugänge (250,00 €<AK<=800,00 €)
- **3** Zugänge (800,00 €<AK<=1.000,00 €)



Die Wahlrechte können nunmehr auch in der Handels- und der Steuerbilanz jeweils unterschiedlich angesetzt werden; man kann sich gegenüber dem Finanzamt "arm" rechnen (maximale Abschreibung ansetzen → im Fall \_\_\_\_\_ und sich der Bank gegenüber "realwirtschaftlich zutreffender" darstellen (tatsächliche Vermögenswerte ausweisen geringere Abschreibung, → im Fall \_\_\_\_\_